



Tiefbauamt

19.09.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Grimm

Telefon: 492 66 00

Grimm@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Gremmendorf - York-Quartier (Albersloher Weg / Wiegandweg / Angelsachsenweg / Heeremansweg / Letterhausweg) – Bebauungsplan 582  
- Baubeschluss Kanalbau im Quartier -

Beratungsfolge

09.10.2018	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
09.10.2018	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Der vom Ingenieurbüro ifs / Hannover aufgestellten Planung (Lagepläne Nr. SO 82 1 - 3 vom Dez. 2017) und der baulichen Umsetzung wird zugestimmt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster für den Ausbau der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen keine Baukosten entstehen, die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt durch die KonvOY GmbH. Einnahmen werden nicht erwartet.

Die Baukosten für die Einrichtungen der Stadtentwässerung werden auf 8,70 Mio. € geschätzt. Gemäß dem Entwurf der vertraglichen Regelungen übernimmt das Tiefbauamt alle öffentlichen Entwässerungseinrichtungen kostenfrei von der KonvOY GmbH.

Als Folgekosten für die Stadtentwässerung fallen zusätzlich jährliche Unterhaltungskosten von rd. 87.000 € an.

### **Begründung:**

#### **1. Voraussetzungen**

Der Bebauungsplan Nr. 582: Gremmendorf - York-Quartier (Albersloher Weg / Wiegandweg / Angelsachsenweg / Heeremansweg / Letterhausweg) wird mit der Vorlage V/0266/2018 am 10.10.2018 in

der Sitzung des Rates abschließend beraten, er wird voraussichtlich am 19.10.2018 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Grundlage für die Erschließungsmaßnahme sind der städtebauliche Vertrag zwischen der KonvOY GmbH und der Stadt Münster sowie die weiteren vertraglichen Voraussetzungen zwischen den Beteiligten im Konzern Stadt Münster.

Korrespondierend zur Entwässerungsplanung wird der Baubeschluss der Straßen- und Freiraumplanung in der separaten Vorlage V/0607/2018 in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Südost am 09.10.2018 zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Rechtskraft des Bebauungsplans und der Unterschrift des Konzernvertrags und des städtebaulichen Vertrages.

## **2. Beschreibung der Baumaßnahme**

Mit der geplanten Entwässerung (Trennsystem) wird die Konzeption des Tiefbauamtes zur Regenwasserableitung, als Teil der städtebaulichen Planung, weiter umgesetzt. Die Vorgaben aus dem Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen wurden berücksichtigt.

Das Schmutzwasser-Pumpwerk Heidestraße ist ausreichend leistungsstark, die Schmutzwassermengen weiter zur Hauptkläranlage zu leiten.

Das gesammelte Niederschlagswasser wird im Nordteil des Plangebietes oberflächennah in Mulden und Rinnen abgeleitet und nur gedrosselt in die öffentlichen Anlagen eingeleitet. Sollten die Boden- und Grundwasserverhältnisse es zulassen, kann das Niederschlagswasser auch versickert werden. Im Süd- und Mittelteil des Gebietes wird das Regenwasser herkömmlich in Kanälen abgeleitet mit Fließrichtung zum Albersloher Weg. Das Niederschlagswasser darf nur gedrosselt in die vorhandene Kanalisation im Albersloher Weg eingeleitet werden. Das Regenwasser wird in einer zweiteiligen Rückhaltung gespeichert:

Im Landschaftspark ist eine offene Mulde, die nur bei ergiebigen Niederschlägen bis zu 30 cm eingestaut werden kann. Hier fließt das weitestgehend unbelastete Wasser aus dem Südteil und dem westlichen Mittelteil ein.

Im Bereich der vorhandenen Toreinfahrt ist ein unterirdisches Becken geplant, dass so konzipiert ist, dass auch die Klärung der Regenwasserzuflüsse von den Haupterschließungsstraßen und dem Mischgebiet darin erfolgt.

## **3. Ausschreibung und Bau**

Die Koordination der Ausschreibung aller Gewerke und des Baus erfolgt durch die KonvOY GmbH.

## **4. Beiträge Dritter/Zuschüsse**

Beiträge Dritter fallen nicht an.

Das Tiefbauamt will einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“ zum Bau des Regenrückhaltebeckens zur weitergehenden Regenwasserbehandlung stellen.

Die Zuschusshöhe kann 30% betragen. Der Antrag wurde noch nicht gestellt.

## **5. Genehmigungen/Vereinbarungen**

Der Neubau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation sind wasserrechtliche nach § 57.1 LWG NRW anzuzeigen.

Das Regenrückhaltebecken ist gemäß § 57.2 genehmigungspflichtig.

Die vorhandene Einleitungsgenehmigung in den Vornholtgraben ist nach § 8 WHG genehmigt und wird angepasst.

Die Wasserrechtsanträge sind in der Bearbeitung. Die wasserwirtschaftlichen Planungen sind mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.

## **6. Liegenschaftliche Regelungen**

Die liegenschaftlichen Regelungen werden durch die KonvOY GmbH abgewickelt.

I.V.

gez.

Denstorff  
Stadtbaurat

### Anlagen:

Anlage A

Lagepläne Nr. SO 82 1, 2 und 3